

träger solcher Wohnungen in Groß-Berlin richten diese Meldung an den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwandt und haben für die Investitionen usw. keine Auswirkungen.

Berlin, den 23. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rechtsträger der Wohnungen:

Planträger:
(Ministerium usw.)

Genehmigungsvermerk Registriert bei der Staatlichen Zentral- verwaltung für Sta- tistik am 8. Dezem- ber 1955 unter Nr. 510/59. Befristet bis zum 31. Januar 1956.
--

Betrifft: Aus staatlichen Mitteln finanzierte Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen außerhalb der Wohnungsbaupläne der Räte der Bezirke

Erfüllung im Planjahr 1955

Wertumfang TDM ₁	• fertiggestellte	
	Wohnungseinheiten	qm Wohnfläche

An das
Ministerium für Aufbau
Abteilung Wohnungsbau

Berlin O 17
Schließfachnummer 150

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkungen:

- Es werden nur die Wohnungen erfaßt, die den Wohnungsbestand vergrößern und mit staatlichen Mitteln, jedoch außerhalb der bezirklichen Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues, gebaut wurden. Unberücksichtigt bei obiger Meldung bleiben auch die auf Grund der Investitionspläne der Bezirke geschaffenen volkseigenen Wohnungen, die in die Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe, der Städte, Gemeinden usw. übergegangen sind.
- Ersatzwohnungen, die mit staatlichen Investitionsmitteln an Stelle abgerissener Wohnungen gebaut worden sind, bleiben außer Betracht
- Unter TDM werden die im Jahre 1955 für den Bau der erfragten Wohnungen verausgabten Geldbeträge eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahre die Wohnungen bezugsfertig werden.
- Unter Wohnungseinheit ist jede in sich abgeschlossene Wohnung, ohne Rücksicht auf ihre Zimmerzahl, zu verstehen.

5. Zur Wohnfläche werden nur die Zimmer (gegebenfalls auch Wohnküchen, letztere ab 12 qm Fläche) gerechnet. Küchen und sämtliche Nebenräume bleiben außer Ansatz.

6. Bei Wohnungen in Gebäuden, die anderen Zwecken dienen (Produktionsstätten, Schulbauten, Bauten des Gesundheitswesens und sonstige Zweckbauten), ist nur der Baukostenanteil der Gesamtwohnung einzusetzen. Die Errechnung dieses Anteils kann annäherungsweise nach cbm umbautem Raum oder Gesamtfläche der Wohnung im Verhältnis zum Gesamtgebäude erfolgen.

Anordnung

über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen.

Vom 27. Dezember 1955

In Ergänzung der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen Abschnitt II Ziff. 3 (ZBl. S. 236) wird angeordnet:

Die Verwendung von Aluminium und Aluminium-Legierungen wird ab 1. Januar 1956 gestattet:

- für den Innenausbau von Ladenräumen, von Kulturbauten und von Bauten des Gesundheitswesens,
- für typisierte Bau- und Konstruktionselemente aus Leichtmetall, die vom Entwurfsbüro für Typung bearbeitet und vom Ministerium für Aufbau bestätigt worden sind.

Für die Verwendung von Leichtmetall für andere Konstruktionen und Bauelemente ist eine Sondergenehmigung beim Ministerium für Aufbau, Abteilung Staatliche Bauaufsicht, von Fall zu Fall einzuholen.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956.

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den hauptbeteiligten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.

Volkseigene Wirtschaft

§ 1

Kontingentierte Materialien

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle in der Anlage 1* aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen

* Die Mindestmengennomenklatur 1956 (Anlagen 1 und 2) erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.